

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwändungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	4,14 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2	25 Jahren	7,16 €
cc) Löschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,91 €
dd) LF 20/16	25 Jahren	7,36 €
b) einen Transporter (Kombi)	20 Jahren	3,94 €
c) = Mehrzweckfahrzeug MZF	25 Jahren	4,75 €
d) Anhänger VSA (Verkehrssicherung)	25 Jahre	2,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	84,45 €
bb) Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,02 €
cc) LF 20/16	146,36 €
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €

c) Anhänger VSA (Verkehrssicherung)	25,00 €
d) Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
e) Mehrzweckboot	30,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 50 %
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	48,06 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	39,73 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	22,29 €
f) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	20,35 €
g) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	10,23 €
h) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	12,12 €
i) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	14,42 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 €

erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.